

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	1 (1835)
Heft:	2
Rubrik:	Reglement über die Prüfungen der Sekundarlehrer für den Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R e g l e m e n t

über
die Prüfungen der Sekundarlehrer für den
Kanton Zürich. *)

§. 1. Der Erziehungsrath wird in der Regel jedes Frühjahr eine Prüfung der Bewerber um Sekundarlehrerstellen anordnen. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 2. In bezug auf Bekanntmachung, Anmeldung, Beugnisse, Abweisung, Haft, Anordnung, Leitung und Berichterstattung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen, welche diesfalls im Reglement für die Prüfung der Primarlehrer fest steht. Um Besonderen wird jedoch verordnet: a) die Bekanntmachung geschieht auch in auswärtigen Blättern; b) die Prüfung findet in den Hauptfächern vor der gesammten Kommission statt, und zwar wird jeder Examinand einzeln vorgerufen. In den Fächern des Schönschreibers, Reichtums und Gesanges kann die Prüfung auch nur vor einer Abtheilung der Kommission vorgenommen werden; c) bei der Berichterstattung geht der Antrag auf unbedingte Wahlpflicht oder auf Wahlbarkeit als Fachlehrer, oder zur Anstellung als Tutor. — Über jedes im Geschäft bezeichnete Lehrfach soll eine spezielle Prüfungsnote abgegeben sein, die ebenfalls in das Fähigkeitszeugnis aufgenommen wird.

§. 3. Der Erziehungsrath bestellt mit Rücksicht auf die Lehrfächer in und außer seiner Mitte eine Prüfungskommission von seben Mitgliedern, unter welchen die Examinate mit unbegriffen sind. In denjenigen Lehrgegenständen, die in der Primarschule vor kommen und durch die Sekundarschule in der Steigerung fortgeführt werden, prüfen in der Regel dieselben Examinateure, welche hierin die Primarschullehre praten. — Jedes Kommissionsmitglied bezahlt ein Taggeld von 3 Franken.

§. 4. Über den Umfang der Prüfung in den einzelnen Lehrfächern werden folgende allgemeine Vorschriften gegeben: a) Religionstkenntnisse. — Bibelkunde und das Wichtigste aus der christlichen Kirchengeschichte; b) deutsche Sprache. — 1) Lesen und Erklären verbundener prosaischer Sätze, sowohl in Bezug auf logischen Inhalt als grammatische Bedeutung. 2) Detlomatostisches Vorlesen eines poetischen Stücks; Aufschluß über den Inhalt; Erklärung der gewöhnlichen poetischen Formen. 3) Schriftstellerischer Aufsatz über ein pädagogisches Thema, welches gleich als Probe in der Orthographie und Interpunktion dienen soll; c) französische Sprache. — 1) Vorlesung eines prosaischen Stücks, Antworten in französischer Sprache auf Fragen über Inhalt und grammatische Formen; d) Mathematik. — 1) die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten. Lehre von den arithmetischen Verhältnissen, Potenzen, Progressionen und von den einfachen Gleichungen. 2) Planimetrie und leichtere Aufgaben aus der Stereometrie. In bezug auf Nautiken ist auch eine Aufgabe schriftlich zu lösen; e) Geographie. — Graurare Kenntniss des Schweizerlandes. Europäische Staaten eintheilung. Kenntniss der Hauptgebirgszüge und Flüsse.

*) Dieses Reglement wurde am 28. Februar vom Erziehungsrath erlassen und am 3. März vom Regierungsrath genehmigt.

biete der Erde. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.
 f) Geschichte. — Kenntniß der Hauptpersonen aus der allgemeinen
 Geschichte alter und neuer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der
 Schweizergeschichte; g) Naturkunde. — Eintheilung in Klassen und
 Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen. Genauere Kenntniß
 der wichtigsten Gegenstände aus den drei Reichen. Einsicht in die
 Naturgesetze. Aufschluß über bekannte, erklärbare Naturerscheinun-
 gen. Gewöhnliche Anwendung von Naturprodukten und Naturkräften
 in Technologie und Mechanik; h) Gesangbildung. — Text- und ton-
 gemäßer Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Sänger-
 chören; i) Verfahren und Proben im Zeichnen und Schönschreiben.

§. 5. Jeder Examinand hat eine Probelektion im Sprachfache
 vor der Kommission mit Zöglingen aus der Industrieschule abzuhal-
 ten. Der Unterrichtsstoff wird ihm eine halbe Stunde vorher be-
 rechnet.

§. 6. Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer a,
 e, f, g, h, i für einstweilen oder immer (§. 17. des Gesetzes über hör-
 here Volksschulen) abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dies in
 seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der
 Fächer b, c und d nicht besteht, kann nur ein Wahlbarkeitszeugnis
 als Fachlehrer erhalten.

§. 7. Außerordentliche Prüfungen können nur durch einen be-
 sonderen Beschuß des Erziehungsrathes angeordnet werden. Es gel-
 ten für dieselben im Allgemeinen die eben bezeichneten Bestimmungen.
 Wenn einzelne Bewerber eine außerordentliche Prüfung verlangten,
 und solche gestattet wird, so haben sie das ausgesetzte Taggeld nach
 der Zahl der Mitglieder bei dem Sekretär der zweiten Sektion des
 Erziehungsrathes zu hinterlegen.

Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite.
I. Rede, von Pfarrer Heer. Versuch einer populären Volks- belehrung über mehrere der Verbesserung des Schulwesens entgegenstehende Volksvorurtheile	3
II. Neue Divisionsmethode, von Crelle	40
III. Sprachbücher.	
1. Lehrgang des Lautirunterrichts u. s. w., von Professor Stern in Karlsruhe	46
2. Lautirwörterbuch, von demselben	46
3. Freie Sprech- und Aufschreibübungen u. s. w.; von demselben	48
4. Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und we- sentlichen Sprachbegriffe, von demselben	50
IV. Schulnachrichten.	
1. Schullehrerprüfung in Hofwil	52
2. Drei Briefe über Hofwil	55
3. Graubünden. Schulverein	56
4. Basellandschaft. Beleidigung der Lehrer	59
5. Aargau. Einführung des Schulgesetzes	62
6. Neuenburg. Institut der Jungfer Calame	65
7. Zürich.	
a. Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer	66
b. Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer.	71